

Stadtwerke Geldern Netz GmbH

Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach § 37 Absatz 1 Satz 1 MsbG

Umfang der Verpflichtungen aus § 29 Abs. 1 MsbG zur Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen (Pflichteinbau):

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6000 Kilowattstunden sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht: 3394 Zählpunkte
2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt: 946 Zählpunkte

Umfang der Verpflichtungen aus § 29 Abs. 1+3 MsbG zur Ausstattung von Zählpunkten mit modernen Messeinrichtungen:

Die Stadtwerke Geldern GmbH hat 17245 ortsfeste Zählpunkte bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet oder muss diese noch mit modernen Messeinrichtungen ausstatten.

Stand: 30.10.2023, Preisstand: ab 1.1.2024